

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes – Drucksache 18/3785 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 930. Sitzung am 6. Februar 2015 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

1. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Länder im Jahr 1993 dem Gesamtkompromiss der Bahnreform nur unter der Bedingung zugestimmt haben, dass die mit der Regionalisierung verbundenen Lasten ihnen durch den Bund voll ausgeglichen werden. Dem trägt der Gesetzentwurf des Bundesrates vom 28. November 2014 (BR-Drucksache 557/14 (Beschluss)) Rechnung und erfüllt damit den Auftrag der sich aus dem bisherigen Gesetz ergebenden Revisionsklausel. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung erfüllt diesen Anspruch nicht.
2. Der Bundesrat weist mit Nachdruck auf den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes hin, dessen Einbringung beim Deutschen Bundestag der Bundesrat am 28. November 2014 beschlossen hat (vgl. Drucksache 557/14 (Beschluss)). Der Gesetzentwurf sieht eine aus Sicht des Bundesrates dringend erforderliche Anpassung des Ausgangsbetrags der Regionalisierungsmittel an den nachgewiesenen Bedarf (8,5 Mrd. Euro im Jahr 2015) sowie eine Erhöhung der jährlichen Dynamisierungsrate auf 2 Prozent vor.

Im Übrigen weist der Bundesrat darauf hin, dass die Regionalisierungsmittel nicht Gegenstand der Gespräche zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen sind.

3. Der Bundesrat fordert daher, den Gesetzentwurf der Bundesregierung durch den bereits vom Bundesrat mit Beschluss vom 28. November 2014 in den Deutschen Bundestag eingebrachten Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes (BR-Drucksache 557/14 (Beschluss)) zu ersetzen.

Begründung zu 1. und 3.:

Der Bundesrat betont, dass die Übertragung der Aufgaben des Nahverkehrs auf die Länder im Zuge der Bahnreform Teil einer Erfolgsgeschichte ist. Durch deutlich ausgeweitete Angebote bei Bahnen und Bussen, durch den Einsatz moderner Fahrzeuge, Investitionen in Bahnhöfe und Strecken und regional integrierte Tarifsysteme ist die Zahl der Fahrgäste in Bahnen und Bussen seit der Bahnreform deutlich gestiegen.

Der Bundesrat weist darauf hin, dass das Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (RegG) die zentrale Finanzierungsquelle für die Finanzierung der Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr ist. Es sieht in § 5 Absatz 5 RegG eine im Jahr 2014 anstehende Revision der Mittel vor. Die Festsetzung der Höhe des den Ländern ab dem Jahr 2015 zustehenden Betrages erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 106a Satz 2 des Grundgesetzes. Es handelt sich um ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf erfüllt den im Gesetz geforderten Auftrag einer Revision in 2014 nicht. Der Entwurf bewirkt nur eine Verschiebung der Revision in das Jahr 2015.

Der Bundesrat verweist im Übrigen auf seinen Beschluss vom 28. November 2014, mit dem er die Einbringung eines „Entwurfs eines ... Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes“ beschlossen hat (BR-Drucksache 557/14 (Beschluss)). Der vom Bundesrat eingebrachte Gesetzentwurf regelt die in § 5 Absatz 5 RegG für das Jahr 2014 anstehende Revision abschließend.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme wie folgt:

Zum Gesetzesentwurf allgemein

Die Gegenäußerung der Bundesregierung sieht aus folgenden Gründen vor, die Stellungnahme des Bundesrates abzulehnen:

Es bestehen gravierende finanz- und haushaltspolitische Bedenken gegen den Gesetzentwurf des Bundesrates. Der Gesetzesentwurf verursacht gegenüber dem Bundeshaushalt 2015 und der Finanzplanung des Bundes erhebliche Mindereinnahmen.

Die Bundesregierung strebt eine schnellstmögliche Revision der Regionalisierungsmittel im Rahmen der Bund-Länder-Gespräche zu den Finanzbeziehungen an.

Um einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf für die Beratungen im Rahmen der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zu gewährleisten hat die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes am 17.12.2014 beschlossen, mit dem die bisherige Regelung um ein Jahr fortgeschrieben und für 2015 die Zuweisung an die Länder entsprechend mit dem Faktor 1,5 % dynamisiert wird. Den Ländern steht unter diesen Voraussetzungen für 2015 insgesamt ein Betrag von 7 408,2 Mio. Euro zu.

